

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 10.01.2013	Nr. 2
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
17.12.2012	3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung		45
17.12.2012	5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung		59
	<u>Gemeinde Drage</u>		
08.01.2013	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012		64
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>		
08.01.2013	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012		67
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
08.01.2013	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012		70
	<u>Gemeinde Moisburg</u>		
22.12.2013	Aufwandsentschädigungssatzung		73
	<u>Kreiswahlleiter des Landkreises Harburg</u>		
07.01.2013	Landtagswahl am 20.01.2013, Zusammentritt der Briefwahlvorstände		76

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 14.05.2008 (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10 und 13 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 werden die Worte: „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch „des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 Absatz 1 werden die Worte: „§§ 4 – 7 KrW-/AbfG“ durch „§ 7 – 14 KrWG“ und „§§ 10 – 12 KrW-/AbfG“ durch „§§ 15 – 16 KrWG“ ersetzt.

Artikel 3

In § 8 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte: „§ 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.“ durch „§ 53 KrWG ist zu beachten.“ ersetzt.

Artikel 4

In § 9 Absatz 2 werden die Worte: „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

Artikel 5

In § 26 Absatz 1 werden die Worte: „des § 7 Abs. 2 NLO“ durch „des § 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

Artikel 6

Die Anlagen 3.1, 3.3, 3.4 und 3.5 werden durch die beigefügten Neufassungen ersetzt.

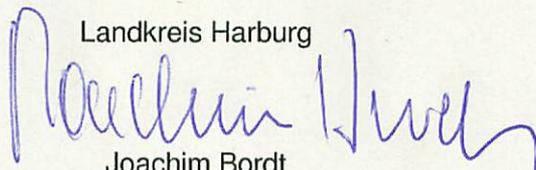
Artikel 7

Die Anlage 3.2 entfällt.

Artikel 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Winsen (Luhe), 17.12.2012

Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat

ANLAGE 3.1

Benutzungsordnung für die Müllumschlaganlage Nenndorf

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für das Umschlagen bzw. Zwischenlagern in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
 3. Abfälle aus der Kanalreinigung (entwässert)
 4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in „Big-Bags“)
 5. Altreifen
 6. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
 7. a) Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen
b) Sonderabfälle in Kleinmengen aus dem Gewerbe
 8. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag)
 9. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg,
 2. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 8, wenn die Menge von mehr als 0,5 m³ je Anlieferer und Tag überschritten ist.
 3. Entwässerter Klärschlamm,
 4. Abfälle aus der Kanalreinigung, sofern sie nicht ausreichend entwässert sind
 5. Sieb- und Rechenrückstände
 6. Asbestabfälle, sofern sie nicht
a) als Kleinmenge staubdicht verpackt,
b) als Großmenge in sogenannten „Big-Bags“ verpackt angeliefert werden,
 7. Bauschutt, Boden

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen. Eine Teilablading der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge (max. 500 l pro Anlieferer und Tag) ist nicht zulässig.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Restabfällen zu halten.
- (3) Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllumschlaganlage abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe.
- (4) Das Betriebspersonal der Müllumschlaganlage ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Müllumschlaganlage dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (7) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegerbühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer in den Bereichen der Umladehalle, der Problemabfallsammelstelle und der Containerrampe ist verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags- freitags	7.30 – 15.30 Uhr	
mittwochs	15.30 – 19.00 Uhr	(nur für Privatanlieferer)

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Müllumschlaganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllumschlaganlage ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht oder falsch deklarierte Abfälle anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallteilmenge vornimmt.
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage überschreitet.

ANLAGE 3.3

Benutzungsordnung für die Müllannahmestelle und den Kompostplatz Drage

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 6) und für die Behandlung (Ziffer 6) in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
 4. Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen
 5. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 6. Kompostierbare Abfälle
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten
 3. Entwässerter Klärschlamm
 4. Abfälle aus der Kanalreinigung
 5. Rost- und Kesselasche
 6. Straßenreinigungsabfälle
 7. Bauschutt, Boden
 8. Asbesthaltige Baustoffe
 9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge (max. 500 l pro Anlieferer und Tag) ist nicht zulässig.

- (2) Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllannahmestelle abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen.
- (3) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (6) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Müllannahmestelle und der Problemabfallsammelstelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (4) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
sonnabends	08.00 - 13.00 Uhr (1. März – 31. Oktober)
	08.00 – 12.00 Uhr (1. November – 28. Februar)

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllannahmestelle und dem Kompostplatz ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
8. entgegen § 4 Abs. 4 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfassung betritt.

ANLAGE 3.4

Benutzungsordnung für den Kompostplatz Tostedt

§ 1 Abfälle

(1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 5) und für die Behandlung (Ziffer 5) in der Anlage zugelassen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalten gegen Gebühr
4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
5. Kompostierbare Abfälle

(2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten
3. Entwässerter Klärschlamm
4. Abfälle aus der Kanalreinigung
5. Rost- und Kesselasche
6. Straßenreinigungsabfälle
7. Bauschutt, Boden
8. Asbesthaltige Baustoffe
9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge (max. 500 l pro Anlieferer und Tag) ist nicht zulässig.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.

- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (3) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

dienstags und donnerstags	08.00 - 16.00 Uhr
sonnabends	08.00 - 13.00 Uhr (1. März – 31. Oktober)
	08.00 – 12.00 Uhr (1. November – 28. Februar)

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die nicht für die Annahme und für die Behandlung auf dem Kompostplatz zugelassen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallkleinmengen vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfassung betritt.

ANLAGE 3.5

Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Müllannahmestelle Hanstedt

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gegen Gebühr
 4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 5. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag)
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten.
 3. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, wenn die Menge von mehr als 0,5 m³ je Anlieferer und Tag überschritten ist
 4. Entwässerter Klärschlamm
 5. Abfälle aus der Kanalreinigung
 6. Rost- und Kesselasche
 7. Straßenreinigungsabfälle
 8. Bauschutt, Boden
 9. Asbesthaltige Baustoffe
 10. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge (max. 500 l pro Anlieferer und Tag) ist nicht zulässig.

- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühren sind gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (2) Die Annahmegerühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Wertstoff- und Müllannahmestelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Gelände der Wertstoff- und Müllannahmestelle 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
sonnabends	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Wertstoff- und Müllannahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Wertstoff- und Müllannahmestelle ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallteilmenge vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gelände der Anlage überschreitet.

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 18.12.2007

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10 und 111 Absatz 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES).

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Grünabfallentsorgung betragen

- a) 0,80 EURO je Grünabfallsack
- b) 0,80 EURO je Wertstoffschnur für Baum- und Strauchschnittbündel.

Artikel 2

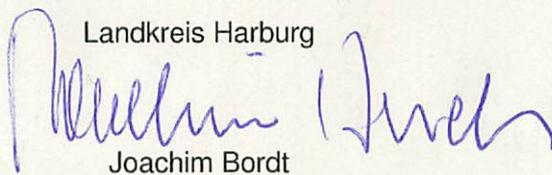
Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Die Tariflisten 1 und 2, Gebühren für Selbstanlieferer werden durch die beigefügten Neufassungen ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Winsen (Luhe), 17.12.2012

Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat

Anlagen

Tarifliste 1
Tarifliste 2

Anlage zu § 4 der AGS vom 17.12.2012
TARIFLISTE 1
 zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall Stubben, Stämme	17,00 EUR/m ³ 36,00 EUR/m ³
2	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 0,5 m ³ /Anlieferer und Tag)	Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	gebührenfrei
3	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbl. Abfälle	198,00 EUR/Mg
4	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg)	Siehe lfd. Nr. 3	4,00 EUR/angef. 100 l
5	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg)	Styropor, Mineral-/Glaswolle	1,50 €/angef. 100 l
6	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	198,00 EUR/Mg
7	17 09 04	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg)	Baustellenabfälle Bauschutt	4,00 EUR/angef. 100 l
8	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	198,00 EUR/Mg
9	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	238,00 EUR/Mg
10	17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 t/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	101,00 EUR/Mg
11	16 01 03	Altreifen	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	0,50 EUR/Stck. 0,90 EUR/Stck. 1,70 EUR/Stck. 3,40 EUR/Stck. 7,80 EUR/Stck. 16,80 EUR/Stck.
12	20 01 01	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier	2,50 EUR/angef. 500 l

Anlage zu § 4 der AGS vom 17.12.2012

TARIFLISTE 2

- a) Problemabfälle, soweit diese die haushaltsübliche Kleinmenge von 50 kg bzw. 50 l pro Haushalt / Jahr überschreiten (§ 5 Abs. 8 AES)
- b) Sonderabfall-Kleinmengen (§ 5 Abs. 9 AES)

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet	0,50 / kg
2	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente	0,40 / kg
3	13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	0,30 / kg
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus	gebührenfrei
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	0,30 / kg
6	08 01 20	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Dispersionsfarbenreste	0,40 / kg
7	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver	1,50 / kg
8	16 05 08	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, organisch	1,50 / kg
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel	0,50 / kg
10	20 01 17	Fotochemikalien	Fotochemikalien	0,60 / kg
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	0,50 / kg
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel	0,60 / kg

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
13	20 01 19	Pestizide	Holzschutzmittel	0,50 / kg
14	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	1,60 / kg
15	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffemballagen mit schädlichen Restinhalten	0,70 / kg
16	20 01 15	Laugen	Laugen	0,90 / kg
17	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form	gebührenfrei
18	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen	gebührenfrei
19	14 06 02	Anderer halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Lösemittel, halogenhaltig	0,60 / kg
20	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metalleballagen mit schädlichen Restinhalten	0,50 / kg
21	12 01 09	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Öl-Wasser-Gemische	0,60 / kg
22	20 01 19	Pestizide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1,10 / kg
23	06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott	6,20 / kg
24	20 01 14	Säuren	Säuren	0,90 / kg
25	16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	1,20 / kg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträ- ge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.812.800	132.000	3.400	2.941.400
ordentliche Aufwendungen	2.933.700	88.300	18.000	3.004.000
außerordentliche Erträge	250.000	0	0	250.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	2.707.100	132.600	3.400	2.836.300
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	2.680.800	88.300	18.000	2.751.100
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	1.000.000	199.700	0	1.199.700
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	630.600	145.400	0	776.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.707.100	332.300	3.400	4.036.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.311.400	233.700	18.000	3.527.100

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

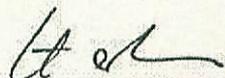
**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Drage, den 11. Dezember 2012



Der Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01. (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.01.2013 bis 28.01.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage

im Gemeindebüro

**montags, dienstags und donnerstags
dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 19:00 Uhr
15:00 Uhr – 19:00 Uhr**

öffentlich aus.

Drage, den 08.01.2013

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.515.900	914.200	0	4.430.100
ordentliche Aufwendungen	3.515.900	921.600	7.400	4.430.100
außerordentliche Erträge	384.000	264.900	0	648.900
außerordentliche Aufwendungen	384.000	264.900	0	648.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.391.500	914.200	0	4.305.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.194.200	417.700	7.400	3.604.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	450.000	336.200	0	786.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	733.500	261.800	0	995.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	166.200	0	166.200	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.100	0	82.100	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.007.700	1.250.400	166.200	5.091.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.009.800	679.500	89.500	4.599.800

2012
Gemeinde Hollenstedt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 166.200 € um -166.200 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 2.470.000 € erhöht und damit auf 2.470.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

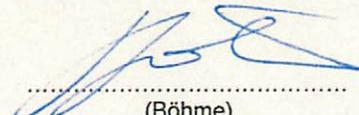
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Betrag der unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG ist wird nicht geändert.

Hollenstedt, den 20.12.2012


.....
(Böhme)
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.019 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.01.2013 bis 06.02.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt

im Büro des Bürgermeisters

**mittwochs
donnerstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und 16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 08.01.2013

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 14.12.2012 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest-gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.726.700	1.044.500	29.500	4.741.700
ordentliche Aufwendungen	4.192.500	579.300	30.100	4.741.700
außerordentliche Erträge	143.500	82.200	0	225.700
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.659.900	1.126.700	29.500	4.757.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.947.000	188.500	30.100	4.105.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	871.300	1.500	68.100	804.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	499.200	99.300	198.600	399.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.531.200	1.128.200	97.600	5.561.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.446.200	287.800	228.700	4.505.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Marschacht, den *14. 12. 2012*

Klaus Bismann
Bürgermeister





Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01. (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.01.2013 bis 28.02.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im Gemeindebüro

donnerstags 17:00 Uhr – 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 08.01.2013

Bürgermeister

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Moisburg (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 201A, S. 576,) hat der Rat der Gemeinde Moisburg in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung von zu pflegenden Angehörigen sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.
Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen halbjährlich nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet das keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder zu pflegende Angehörige entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 6,00 Euro.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung
für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) an den Bürgermeister | 400 EURO |
| b) an den stellv. Bürgermeister | 50 EURO |
| d) an die dem Rat angehörenden Mitglieder
des Verwaltungsausschusses | 30 EURO |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder zu pflegende Angehörige entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 6,00 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 abgegolten.

§ 5
Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a.) an den Bürgermeister | 45 EURO |
|--------------------------|---------|

§ 6
Telefonkosten

Für vom privaten Telefon geführte Dienstgespräche erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale von 15 EURO.

§ 7
Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
- ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 16,00 EURO je Stunde begrenzt.

- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu dem im Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt.
Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 8 Auslagen

Die mit der ehrenamtlichen Betreuung von Veranstaltungen der Gemeinde betrauten Personen erhalten für jede Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EURO. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und der Verdienstaussfall abgegolten.

§ 9 Reisekosten

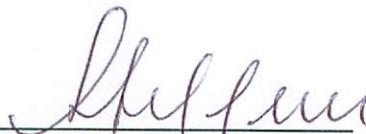
Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 15.03.2007 außer Kraft.

Moisburg, den 22. November 2012




Bürgermeister

Bekanntmachung

Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20.01.2013

- Zusammentritt der Briefwahlvorstände -

Unter Hinweis auf die Niedersächsische Landeswahlordnung (§ 66 Abs. 2 Nr. 2) gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am

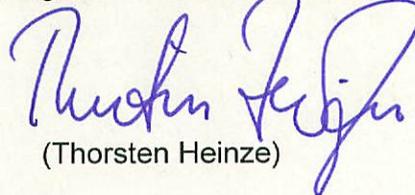
Sonntag, dem 20. Januar 2013, um 15.15 Uhr
in Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Gebäude B der Kreisverwaltung

zusammentreten, um über die Zulassung der Wahlbriefe zu entscheiden und um das Briefwahlergebnis in den Wahlkreisen 50 (Winsen), 51 (Seevetal) und 52 (Buchholz) festzustellen.

Während dieser Tätigkeiten hat jedermann zu den Räumen der Briefwahlvorstände Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Winsen (Luhe), den 07.01.2013
10.04.02.01.03.09 / 2013

Der Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 50, 51 und 52


(Thorsten Heinze)